



Genehmigungsbescheid

vom 17.09.2014

AZ.: 53.0136/13/3.4.1-8-Wu

Berzelius Stolberg GmbH
Binsfeldhammer 14
52224 Stolberg
Kesselreihe 0 (4. Teilgenehmigung)

1. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 02.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die vierte Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.

Die 4. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs zusätzlichen Bleischmelzkesseln (Kesselreihe 0).

Die Teilgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der

Errichtung und zweir Jahre später mit der Inbetriebnahme begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für diese Teilgenehmigung errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.1b) AVerwGebO anhand der angegebenen Errichtungskosten (E) von 5.072.250,00 € nach folgender Formel:

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)] \text{ Euro}$$

Allerdings ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg würde für die eingeschlossene

Baugenehmigung entsprechend Tarifstelle 2.4.1.4 AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von 7.540,00 € festsetzen. Diese Gebühr bleibt hier unberücksichtigt.

Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 16.466,75 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v. H., da die Antragstellerin über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Damit ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 11.526,73 €.

Die Gebühr für meine Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 28.01.2014 (Az. 53.0136/13/3.4.1-8a-Wu) errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.2 der AVerwGebO. Diese beträgt $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO, also 3.842,00 Euro. Diese Gebühr wurde bereits mit o.g. Bescheid festgesetzt.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, wird - unabhängig vom Gegenstand und von der Reichweite des vorausgegangenen Bescheides – insgesamt $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 in Höhe von 3.842,00 Euro, also um 384,20 Euro.

Damit ergibt sich eine Summe der Gebühren in Höhe von 11.142,53 Euro.

Damit wird gemäß § 4 Satz 2 AVerwGebO die Gebühr auf

11.142,50 €

(in Worten: elftausendeinhundertzweiundvierzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf: Helaba

BLZ: 300 500 00

Konto-Nr.: 96560

IBAN: DE3430050000000096560

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes:

0303788013613BERZELIUS

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 02.12.2013 reichte die Berzelius Stolberg GmbH bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 8 BImSchG den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte am o. g. Standort ein (4. Teilgenehmigung).

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde entsprechend der Entscheidung im ersten Teilgenehmigungsantrag abgesehen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Stolberg als:
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt und
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- die Dezernate 53 (Immissionsschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Baumaßnahmen finden innerhalb eines bestehenden Betriebes, eingebunden in vorhandene Baukörper statt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.01.2014, Az. 00879-2013-01, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

In Nebenbestimmung 5.2 a) wird ein von Ziffer 5.4.3.4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) abweichender Grenzwert für Gesamtstaub in Höhe von 2 mg/m^3 festgelegt. Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beigebrachte Immissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 22.04.2013 (Berichts-Nr.: 12 0429 P) geht in Ihrer Untersuchung von einer Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub von 2 mg/m^3 aus. Diese Prognose hat gezeigt, dass bei Einhaltung einer Gesamtstaubmassenkonzentration von 2 mg/m^3 die Grenzwerte nach den Ziffern 5.2.2 sowie 5.2.7.1.1 für die Staubinhaltsstoffe Blei, Arsen, Cadmium und Thallium unter Berücksichtigung der Rohstoffzusammensetzung sicher eingehalten werden können.

Gemäß der Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft die Quellen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Gesamtstaubmassenkonzentration sowie der Massenkonzentrationen staubförmiger Emissionen, hier Thallium, Blei, Cadmium und Arsen ausgerüstet werden, bei denen der jeweilige Massenstrom das 5fache eines der in den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft genannten Massenströme überschreitet.

Dies ist hier für die Quellen 210104, 210105 und 210106 der Fall. Jedoch stehen für die kontinuierliche Ermittlung der Massenströme von Thallium, Blei, Cadmium und Arsen keine geeigneten Messeinrichtung zu Verfügung, so dass sich die kontinuierliche Messung lediglich auf die Ermittlung Gesamtstaubkonzentration beschränkt.

Nach Ziffer 5.3.4 der TA Luft sollen bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und Nr. 5.2.7 TA Luft gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt werden, wenn das 10fache einer der in den o. g. Ziffern festgelegten Massenströme überschritten wird.

Dies ist hier für die Quellen 210105 und 210106 der Fall. Jedoch wird auf die kontinuierliche Ermittlung der Massenkonzentration verzichtet, da nur geringe Schwankung bei den Tagesmittelwerten zu erwarten sind. Dies begründet sich dadurch, dass die Inhaltsstoffe Arsen, Blei Cadmium und Thallium im Einsatzstoff „Werkblei“, basierend auf den Eingangsstoffanalysen der Antragstellerin nahezu konstant bleiben. Diese Analysen werden zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Diese Dokumentation kann jederzeit von der zuständigen Überwachungsbehörde eingesehen werden. Zudem werden Eine jährlich wiederkehrende Messungen der hier in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe wird unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes als ausreichend angesehen. Insoweit wird der Möglichkeit zur Festlegung anderer als der unter Ziffer Nr. 5.3.4 TA Luft vorgegebenen Messzeiträume Rechnung getragen.

Entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung bzgl. der „Kesselreihe 0“ ist die Belegung der sechs zusätzlichen Kessel nicht festgelegt. Diese Fahrweise der Anlage führt zu keinen Änderungen der Emissionen. Damit bleibt die Bindungswirkung der 1. Teilgenehmigung bestehen.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

- 5.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quellen 210106, 210104 und 210105 jeweils die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Gesamtstaub | 2 mg/m ³ |
| b) Thallium und seine Verbindungen
angegeben als Tl
(Ziffer 5.2.2 Klasse I TA Luft) | 0,05 mg/m ³ |
| c) Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
(Ziffer 5.2.2 Klasse II i. V. m. 5.4.3.4.1 TA Luft) | 1 mg/m ³ |
| d) b) und c) | insgesamt 1 mg/m ³ |
| e) Arsen und seine Verbindungen,
außer Arsenwasserstoff angegeben als As
sowie
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft) | insgesamt 0,05 mg/m ³ |

- 5.3 Bei Ausfall einer oder mehrerer der Filteranlagen Bleifilter, Silberfilter und Feuerungsfilter sind die jeweils angeschlossenen Betriebseinheiten umgehend kontrolliert abzufahren und dürfen erst nach Instandsetzung der betroffenen Filteranlage wieder in Betrieb genommen werden.

- 5.4 Der Ausfall einer oder mehrerer Filteranlagen ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (Bsp. Messwarte) aufzuschalten.

Emissionenmessungen

- 5.5 Die in Nebenbestimmung 5.2 festgelegte Emissionsbegrenzung ist dann eingehalten, wenn
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.6 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.2 b) – e) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.7 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.2 b) – e) genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

- 5.8 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.9 Die in der Nebenbestimmung 5.2 b) – e) festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.10 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.11 Die in Nebenbestimmung 5.6 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils einem Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.6 geforderte Messung.
- 5.12 Sollten die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.6 zeigen, dass bei Einhaltung des Gesamtstaubgrenzwertes, die Grenzwerte für die Staubinhaltsstoffe ebenfalls sicher eingehalten werden, kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde auf die Wiederholungsmessungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.13 Die Quellen 210106, 210104 und 210105 sind jeweils mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen nach Nebenbestimmung 5.2 a) kontinuierlich ermittelt.

- 5.14 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Abgasvolumenstrom) der nach der Ziffer 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft auswerten. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.15 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.16 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 5.17 Bei Messeinrichtungen für den Abgasvolumenstrom ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 80 % des Messbereichsendwertes zugeordnet sind.
- 5.18 Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- 5.19 Aus den Messwerten ist grundsätzlich für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte

sind gegebenenfalls auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern.

- 5.20 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tatsächliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
- 5.21 Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage **telemetrisch** zu erfolgen. Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.22 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.23 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.24 Für Auswerteeinrichtungen gelten sinngemäß die Anforderungen nach Nr. 2.5 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.25 Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden. Im Übrigen hat die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe entsprechend Anhang B und C der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.
- 5.26 Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.

- 5.27 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach der VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.
- 5.28 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.29 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.30 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.31 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen, zu warten und zu bedienen. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.32 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.31 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.33 Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.22, 5.24, 5.31, 5.32 und 5.35 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anforderung an die Wartung

- 5.34 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten.
- 5.35 Bei Ausfall oder Defekt eines Filters sind in einem Wartungsbuch jeweils der Zeitraum sowie die Ursache des Ausfalls oder Defekts zu dokumentieren.

Lärmschutz

- 5.36 Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen des gesamten Betriebs (Feinhütte und Rohhütte) der Berzelius Stolberg GmbH folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten:

IP 1	Hammerwald	1
IP 2	Hammerwald	10
IP 3	Waldfrieden	62

tags 57 dB(A)

nachts 42 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 5.37 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und von 45 dB(A) in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.38 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine

Immissionsmessung an den in Nr. 5.36 genannten Messpunkten durchzuführen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen.)

5.39 Die Ermittlung der Geräuschemissionen hat nach den Vorschriften des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

5.40 Der Messbericht muss Ziffer A.3.5 des Anhangs der TA Lärm entsprechen.

Baurecht und Brandschutz

5.41 Bis zur abschließenden Fertigstellung ist das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger, Erkelenz vom 25.09.2013 (Vorgangsnummer 03-33-1651), das Bestandteil dieser Genehmigung ist, gemäß § 9 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Leitungsführungen sowie für die Feuerwehrpläne.

5.42 Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg (Bauordnung) folgende Unterlagen vorzulegen:

- Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Tragwerks oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein. Der Standsicherheitsnachweis muss die Gründung, die Kesselfundamente und die Bühnenkonstruktion beinhalten.

Eine Ausfertigung des Standsicherheitsnachweises in digitaler Form (z. B. CD) mit einer schriftlichen Erklärung der/des Erstellerin/-s, dass die-

ser mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmt und dem Stand der Prüfstatik entspricht, ist der Bauordnung zu überlassen.

Bezüglich der Aufstellung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist die DIN 4149 Teil 1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) zu beachten. Hierbei sind die Gemarkungen Breinig und Zweifall der Erdbebenzone 2, die Gemarkungen Stolberg und Gresse-nich hingegen der (höchsten) Erdbebenzone 3 sowie das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R zugeordnet. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 entsprechend DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).

- In der Baubeginnanzeige sind die Namen der/des Bauleiters/in und der/des Fachbauleiters/in und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 Landesbauordnung – BauO NRW).

Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW jeweils eine Fachbauleiterin bzw. ein Fachbauleiter für den Brandschutz und für die Prüfung des Tragwerks zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bzw. die geprüfte Statik während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt werden. Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes bzw. des Standsicherheitsnachweises bedürfen einer Baugenehmigung (Nachtrag). Als für die Fachbauleitung geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit.

- 5.43 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgenannten Nachweisen (Brandschutzkonzept und geprüfter Standsicherheitsnachweis) errichtet oder geändert worden

sind. Die stichprobenhaften Kontrollen müssen mindestens die Abnahmen der Fundamente und der Kesselbühnen beinhalten.

- 5.44 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz und für die Prüfung der Standsicherheit der Bauordnung vorzulegen, woraus die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Prüfstatik bzw. dem Brandschutzkonzept hervorgeht.
- 5.45 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und der Feuerwehr der Stadt Stolberg (Brandschutzdienststelle) 4fach in Papierform und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 5.46 Während der Bauzeit ist der Brandschutz durch die Vorhaltung geeigneter Löschmittel in ausreichender Menge zu gewährleisten.
- 5.47 Sofern die Angriffswege der Feuerwehr im Bereich der Kesselbühne verändert werden, sind die Feuerwehrlaufkarten entsprechend zu aktualisieren und auszutauschen.
- 5.48 Flucht- und Rettungswege sind mit kombinierten Zeichen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.3) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ mit Richtungsangabe und Rettungsweg/Notausgang auszuschildern.

Tiefbau

- 5.49 Alle durch die Baumaßnahmen anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser von bebauten/befestigten Flächen) sind über den bestehenden Anschluss an das vorhandene betriebliche Kanalsystem in den städtischen Kanal einzuleiten.

6 **Hinweise**

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.6 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Stolberg Gebühren nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt separat festgesetzt.

- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Angaben zur Antragstellerin
4.	Antragsformular (Formular 1)
5.	Separate Kostenaufstellung
6.	Standortbeschreibung, Karten/Pläne
7.	Projektbeschreibung
8.	Formulare 2 - 8
9.	Emissions-/Immissionsprognose
10.	Angaben zum Arbeitsschutz
11.	Bauantragsunterlagen
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
13.	UVP-Vorprüfung
14.	Sicherheitsdatenblätter
15.	Zulassungen und Kennzeichnungen
16.	Stellungnahmen und Erklärungen
17.	Zertifikate

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan